

* **Preisfestsetzung für Schlachtrinder.** Nach § 7 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 9. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) werden, außer dem besten Schlachtoch (A-Klasse) mit 90 M. Einheitspreis für 50 Kg. Lebendgewicht, ausgemästete oder vollfleischige ältere Tiere (Ochsen und Kühe über 7 Jahre, Bullen über 5 Jahre) und angefleischte Tiere (Ochsen, Bullen, Kühe und Färsen) jeden Alters mit 6 Unterklassen (sogenannte B-Klasse) je nach dem höheren Gewichte besser (zwischen 60 und 85 M. für 50 Kg. Lebendgewicht) bei der Abnahme bezahlt. Auf diese Staffeln der B-Klasse, der heute der größte Teil der zur Ablieferung kommenden Schlachtrinder angehört, wird es zurückgeführt, daß viele Besitzer lieber unausgemästete Kühe, also Milchtiere, abstoßen, die wegen ihres höheren Gewichts einen absolut und relativ höheren Erlös bedingen als die geringgewichtigen Jung- rinder.

Das Kriegsernährungsamt hält es deshalb bei der heutigen Verschiebung der Lage der Viehwirtschaftung zur Abwendung größerer Nachteile für geboten, die Staffeln der B-Klasse bis auf weiteres, das heißt bis wieder bessere Futterverhältnisse die Erzeugung von Qualitätsvieh auch in der B-Klasse möglich machen, und ein Anreiz hierfür durch Differenzierung der Preise Aussicht auf Erfolg hat, fallen zu lassen und für alle in die B-Klasse fallenden Tiere einen Durchschnittspreis von 80 M. für den Zentner Lebendgewicht einzusetzen. Von dieser Preisfestsetzung, die eine vorübergehende und geringe Erhöhung des Kleinhandelsfleischpreises, um etwa 2½ Pf. für die Wochenkopfmenge bei der derzeitigen Anlieferung der verschiedenen Viehklassen in Berlin, zur Folge hat, wird erwartet, daß die Landwirte statt der Kühe in erhöhtem Maße das Jungvieh abgeben, so daß der Kuhbestand für die beginnende Weide- und Grünfutterzeit, soweit als irgendsmöglich, gesichert werden kann.